

*Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).*

## **Entscheidung in der Sache 2016/2011/AN - Zugang zu Schreiben, die an die Regierung eines Mitgliedstaates versandt wurden**

Entscheidung

**Fall** 2016/2011/AN - **Geöffnet am** 11/11/2011 - **Entscheidung vom** 19/07/2012 - **Betroffene Institution** Europäische Zentralbank ( Durch die Einrichtung beigelegt ) |

Kurz vor Abänderung der spanischen Verfassung durch die Änderung zur Begrenzung der öffentlichen Verschuldung bat der Beschwerdeführer, ein spanischer Anwalt, um Zugang zu einem Schreiben der Europäischen Zentralbank (EZB) an die spanische Regierung. Die EZB lehnte sowohl den Erstantrag als auch den Zweitantrag mit der Begründung ab, dass eine solche Offenlegung das öffentliche Interesse im Hinblick auf die Wirtschafts- und Währungspolitik der EU oder eines Mitgliedstaates gefährden würde.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die EZB nach seiner Auffassung dem Beschwerdeführer eine angemessene Begründung vorgelegt habe, einschließlich einer ausführlichen inhaltlichen Erläuterung des Schreibens und seines Zwecks. Der Bürgerbeauftragte nahm auch Einsicht in die betreffenden Akten der EZB und bestätigte in seiner Entscheidung, dass die Offenlegung des Schreibens in der Tat eine Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen würde. Mit Zustimmung des Präsidenten der EZB bestätigte der Bürgerbeauftragte gegenüber dem Beschwerdeführer, dass das betreffende Schreiben keine Vorschläge zur Änderung der spanischen Verfassung beinhalte. In Anbetracht dieser Information gab sich der Beschwerdeführer mit dem Ergebnis zufrieden.

In einer weiteren Bemerkung appellierte der Bürgerbeauftragte an die EZB, die Transparenz weiterhin nicht nur als gesetzliche Pflicht anzusehen, sondern diese auch als eine Gelegenheit zu verstehen, ihre Legitimität in den Augen der europäischen Bürger zu verbessern.

### **.Der Hintergrund der Beschwerde**



1. Am 5. September 2011 stellte der Beschwerdeführer bei der Europäischen Zentralbank (EZB) einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten. Der Beschwerdeführer beantragte Zugang zu einem Schreiben der EZB an die spanischen Behörden und „ *mit Angaben, Empfehlungen und Leitlinien* “ zu Haushaltsfragen (im Folgenden „Buchstabe“).
2. Am 12. September 2011 lehnte die EZB den Antrag des Beschwerdeführers ab. Nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a zweiter Gedankenstrich des Beschlusses der EZB über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten [1] müsse der Zugang zu dem Schreiben verweigert werden, da es das öffentliche Interesse an der Währungs- und Wirtschaftspolitik der EU oder eines Mitgliedstaats gefährden würde. Insbesondere würde die Offenlegung des Schreibens die Wirksamkeit der Mitteilungen der EZB an die Mitgliedstaaten als Instrumente zur Wiederherstellung des Vertrauens der Anleger in die Finanzmärkte beeinträchtigen. Die EZB wies darauf hin, dass diese Frage für die ordnungsgemäße Entwicklung der Geldpolitik von größter Bedeutung ist. Sie unterrichtete den Beschwerdeführer auch über die Möglichkeit, einen Zweitantrag bei seinem Vorstand einzureichen.
3. Am 12. September 2011 reichte der Beschwerdeführer beim Direktorium der EZB einen Zweitantrag ein. Er erklärte, dass, wenn der Brief „die spanischen Behörden *dazu drängte* , eine Verfassungsreform zur Begrenzung der Staatsschulden herbeizuführen [2] , das besagte Organ die nationale Souveränität beeinträchtigt habe“. Spanische Bürger haben das Recht zu wissen, ob die Verfassungsreform von einer EU-Institution beantragt wurde. Darüber hinaus vertrat der Beschwerdeführer die Auffassung, dass die von der EZB geltend gemachte Ausnahme nicht anwendbar sei, da die Offenlegung des Schreibens die spanische Währungs- und Wirtschaftspolitik in keiner Weise gefährden könne. Wenn die EZB Recht hätte, könnte die Kommission beispielsweise ihre Berichte über die wirtschaftliche Lage der Mitgliedstaaten und die entsprechenden Empfehlungen nicht veröffentlichen. Dennoch sind solche Berichte öffentlich zugänglich.
4. Alternativ beantragte der Beschwerdeführer einen „ *Teilzugang zum Dokument*“, d. h., dass die EZB ihn darüber in Kenntnis setzen sollte, ob sie der spanischen Regierung Anweisungen erteilt oder eine Empfehlung abgegeben hat, die zur Verfassungsreform geführt hat.
5. Am 22. September 2011 lehnte die EZB den Zweitantrag ab, da die geltend gemachte Ausnahme anwendbar sei. Die EZB war der Auffassung, dass die Offenlegung des Schreibens die *Effizienz der Mitteilungen, die die EZB an die Mitgliedstaaten richten kann, sogar teilweise beeinträchtigen könnte* , um günstige Bedingungen für die Wiederherstellung des Vertrauens der Anleger in die Finanzmärkte zu schaffen. Die EZB unterrichtete den Beschwerdeführer über die Rechtsbehelfe, die ihm gemäß den Artikeln 228 und 263 AEUV zur Verfügung stehen.
6. Der Beschwerdeführer wandte sich am 4. Oktober 2011 an den Europäischen Bürgerbeauftragten.

## Der Gegenstand der Untersuchung



7. Der Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung zu folgenden Vorwürfen und Forderungen ein.

### **Behauptung:**

Die Europäische Zentralbank hat es versäumt, dem Beschwerdeführer auf der Grundlage der Ausnahme gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich des Beschlusses EZB/2004/3 seinen Zweit Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu einem Schreiben, das die EZB an die spanischen Behörden gerichtet hat, mit Hinweisen, Empfehlungen und Leitlinien für Haushaltsfragen abzulehnen.

### **Beantragung:**

Die Europäische Zentralbank sollte dem Beschwerdeführer eine angemessene Begründung für ihren Standpunkt übermitteln oder ihm Zugang zum angeforderten Dokument gewähren, zumindest soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob ihr Schreiben auf eine Änderung der spanischen Verfassung zur Begrenzung der öffentlichen Schulden drängt.

## **Die Untersuchung**

8. Am 11. November 2011 leitete der Bürgerbeauftragte die Beschwerde an den Präsidenten der EZB mit einer Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu den oben genannten Vorwürfen und Forderungen weiter. Der Bürgerbeauftragte teilte dem Präsidenten der EZB ferner mit, dass er die Beschwerdeakte der Bank einsehen möchte. Am 11. Dezember 2011 sandte der Beschwerdeführer weitere Schreiben über die Beschwerde an den Bürgerbeauftragten, der sie am 15. November 2011 an die EZB weiterleitete.

9. Am 1. Februar 2012 prüften die Dienststellen des Bürgerbeauftragten die Dossiers der EZB zu der Beschwerde.

10. Die EZB legte ihre Stellungnahme zu der Beschwerde am 28. Februar 2012 vor. Der Bürgerbeauftragte leitete die Stellungnahme dem Beschwerdeführer zu möglichen Bemerkungen weiter, die er am 6. März 2012 übermittelte.

## **Analyse und Schlussfolgerungen des Bürgerbeauftragten**

### **A. Rüge des Versäumnisses einer angemessenen Begründung**



## Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

11. In seiner Beschwerde machte der Beschwerdeführer geltend, dass es keine legitime Ausnahme vom Recht der Bürger auf Feststellung der Ursprünge einer Verfassungsreform geben könne, da die Verfassung die „*grundlegende Bestimmung*“ auf nationaler Ebene sei.

12. In dem weiteren Schreiben an den Bürgerbeauftragten vom 11. Dezember 2011 fügte der Beschwerdeführer hinzu, dass der Europäische Rat bei einer Sitzung in Brüssel am 9. Dezember 2011 in voller Transparenz einen Fiskalpakt vereinbart habe, der unter anderem festlege, dass die Verpflichtung der nationalen Verwaltungen, über einen ausgeglichenen Haushalt zu verfügen, in nationalen Verfassungen oder gleichwertigen Rechtsvorschriften verankert werden müsse. Die europäischen Bürgerinnen und Bürger, deren nationale Verfassungen in dieser Hinsicht geändert werden, wissen daher, dass die am 9. Dezember 2011 erzielte Einigung zu einer solchen Reform geführt hat. Spanische Staatsbürger sollten das gleiche Recht haben, die Ursprünge der Verfassungsänderung [die vor dem 9. Dezember 2011 stattfand] zu ermitteln.

13. In ihrer Stellungnahme erläuterte die EZB, dass das Schreiben der spanischen Regierung im August 2011 übermittelt worden sei. Es handelt sich um eine streng vertrauliche Mitteilung des Präsidenten der EZB an den spanischen Premierminister, in der „*die Besorgnis der EZB über die damals außerordentlich schwere und schwierige Lage der spanischen Wirtschaft und die Auswirkungen auf die Stabilität des Euro-Währungsgebiets zum Ausdruck gebracht wird und die spanische Regierung aufgefordert wird, entschlossen und rasch die notwendigen Maßnahmen zur Steigerung des Wachstumspotenzials und zur Sicherstellung der Haushaltskonsolidierung zu ergreifen*“. Die betreffenden Maßnahmen sollten das Funktionieren des Arbeitsmarktes verbessern, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gewährleisten und den Produktmarkt weiter reformieren. Die EZB wies darauf hin, dass das Schreiben die spanische Regierung nicht aufforderte, die Verfassung zu ändern, um die Staatsverschuldung zu begrenzen. Ziel der EZB war es, „*die Integrität und Wirksamkeit ihrer Geldpolitik im besten Interesse der Bürgerinnen und Bürger des Euro-Währungsgebiets zu schützen*“.

14. Die EZB war der Auffassung, dass die Offenlegung des Schreibens den Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf die Geldpolitik der Union beeinträchtigen würde. Darüber hinaus erklärte die EZB, dass es für sich genommen „*von entscheidender Bedeutung ist, in der Lage zu sein, den europäischen und nationalen Behörden des Euro-Währungsgebiets sachdienliche und offene Botschaften in der Weise zu übermitteln, die für die Erfüllung ihres Mandats am wirksamsten ist, um dem öffentlichen Interesse zu dienen*“. Dazu gehört bei Bedarf auch die Möglichkeit, informelle oder vertrauliche Mitteilungen zu versenden.

15. In Bezug auf ihre Begründung für die Ablehnung der Erst- und Zweitanträge des Beschwerdeführers erachtete die EZB diese als angemessen. Sie verwies auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts, wonach eine Begründung von Fall zu Fall „*nicht nur unter Bezugnahme auf seinen Wortlaut, sondern auch auf seinen Kontext und die*



*Gesamtheit der Rechtsvorschriften für den betreffenden Sachverhalt“ [3] zu beurteilen ist. Die Argumentation braucht nicht in alle relevanten Tatsachen und Rechtsfragen einzugehen. In ihren Schreiben an den Beschwerdeführer hätte die EZB keine weiteren Gründe dafür nennen können, warum die Offenlegung das geschützte Interesse untergraben hätte, da dies zu einer „teilweise Offenlegung“ ihres Inhalts geführt hätte.*

**16.** Schließlich verwies die EZB auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs zum weiten Ermessen der EU-Organe bei der Beurteilung, ob die Verbreitung von Dokumenten die durch Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 1049/2001 [4] geschützten Interessen gefährden würde. Dasselbe sollte für die EZB bei ihrer Bewertung der Ausnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses EZB/2004/3 gelten. Die EZB war der Auffassung, dass sie „*die geltenden Verfahrensregeln einschließlich der Begründungspflicht eingehalten hat und dass ihre Beurteilung des Allgemeininteresses weder mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler noch mit einem Ermessensmissbrauch behaftet ist*“.

**17.** In seinen Stellungnahmen erklärte der Beschwerdeführer, dass die EZB nicht auf die in der Untersuchung des Bürgerbeauftragten enthaltene Behauptung geantwortet habe, nämlich ob das Schreiben „*auf eine Änderung der spanischen Verfassung drängte*“. Die EZB erklärte, dass sie die spanischen Behörden nicht zur Durchführung einer solchen Reform aufgefordert habe, aber nicht klargestellt habe, ob ihr Schreiben dieses Ergebnis vorgeschlagen oder vorgeschlagen habe. Der Beschwerdeführer erklärte, er habe sich zur Klärung dieses Problems auf die Kenntnis des Bürgerbeauftragten vom Inhalt des Schreibens berufen.

**18.** Der Beschwerdeführer erklärte, dass in einem System, das auf demokratischer Legitimität beruht, Behörden sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene gegenüber der Öffentlichkeit für ihre Handlungen rechenschaftspflichtig sein müssen. Für die Bürger bedeutet dies die Möglichkeit, den Entscheidungsprozess detailliert zu verfolgen und Zugang zu den einschlägigen Informationen zu erhalten. Kein anderes Interesse kann Vorrang vor dem Interesse der Bürger haben, ihre Regierungen und die EU-Institutionen in Bezug auf eine Verfassungsreform zu kontrollieren. Jedenfalls hat die EZB nicht nachgewiesen, dass die Offenlegung des Schreibens das angeblich geschützte öffentliche Interesse ernsthaft gefährden würde. Darüber hinaus hätte sie die in ihrer Stellungnahme enthaltenen Erläuterungen zu dem Zeitpunkt vorlegen können, zu dem sie auf die Erst- und Zweitansprüche des Beschwerdeführers antwortete.

## **Bewertung des Bürgerbeauftragten**

**19.** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich des Beschlusses über den Zugang der Öffentlichkeit zu EZB-Dokumenten verweigert die *EZB den Zugang zu einem Dokument, wenn die Offenlegung den Schutz von A) das öffentliche Interesse in Bezug auf: ... die Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats*“. Diese Ausnahme von der allgemeinen Regel des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten ist identisch mit der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a vierter Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 verankerten.



20. Es ist daher zu prüfen, ob die EZB zu dem Zeitpunkt, zu dem sie den Zweitantrag ablehnte, I) zu Recht der Auffassung war, dass die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich ihres Beschlusses vorgesehene Ausnahme zum Schutz der Wirtschafts- und Währungspolitik anwendbar sei; und (ii) dem Beschwerdeführer in angemessener Weise seinen Standpunkt darlegte.

21. Hinsichtlich der Anwendbarkeit der von der EZB geltend gemachten Ausnahme erinnert der Bürgerbeauftragte an die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Anwendung der in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 1049/2001 vorgesehenen materiellen Ausnahmen in Bezug auf das Allgemeininteresse: *„das Organ muss anerkannt werden, dass er über ein weites Ermessen verfügt, um festzustellen, ob die Verbreitung von Dokumenten, die sich auf die von diesen Ausnahmen erfassten Bereiche beziehen, das Allgemeininteresse beeinträchtigen könnte“*, da *„eine solche Ablehnungsentscheidung komplexe und heikle Natur ist, die die Ausübung besonderer Sorgfalt erfordert und dass die Kriterien des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1049/2001 sehr allgemein sind“* [5].

22. Nach Prüfung des Schreibens kann der Bürgerbeauftragte bestätigen, dass die EZB ihren Inhalt in ihrer Stellungnahme genau beschrieben hat. Er ist ferner der Ansicht, dass das Schreiben Informationen enthielt, die höchst sensibler Art zu sein schienen und auf mehrere schwerwiegende Schwächen der spanischen Wirtschaft und ihre möglichen Folgen hinwiesen. Ermittlung der am stärksten gefährdeten Gebiete; und Vorschläge für Maßnahmen, die in Betracht gezogen werden könnten, um sie zu beseitigen.

23. Die schwierige Wirtschafts- und Marktlage in Spanien zum maßgeblichen Zeitpunkt (d. h. das Datum der Ablehnung des Zweitantrags) ist eine Frage der öffentlichen Kenntnis. Auf der Grundlage seiner Prüfung des Schreibens ist der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass die Offenlegung der detaillierten Analyse der Schwierigkeiten in der spanischen Wirtschaft zu diesem Zeitpunkt die Interessen dieses Landes und seiner Bürger gefährden könnte, indem es spekulativen Bedrohungen auf den Finanzmärkten ausgesetzt und damit seine Wirtschaftspolitik untergraben hätte.

24. Darüber hinaus erkennt der Bürgerbeauftragte an, wie wichtig die von der EZB hervorgehobene offene Kommunikation zwischen dieser und der Regierung eines Mitgliedstaats ist. Obwohl dieses Interesse für sich genommen nicht ausreicht, um solche Mitteilungen aus öffentlichem Wissen **allgemein** und unter **allen** Umständen auszuschließen, ist es dennoch ein Faktor, der bei der **konkreten** Beurteilung einer Mitteilung zu berücksichtigen ist, um festzustellen, ob ihre Offenlegung die berechtigten Interessen, die durch den Beschluss der EZB über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten geschützt sind, tatsächlich gefährden würde [6]. In diesem Zusammenhang stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass es unerlässlich ist, klar zwischen der EZB, einer Institution der Europäischen Union, die im allgemeinen Interesse die Aufgaben einer Zentralbank wahrnimmt, und Geschäftsbanken, die private Interessen verfolgen, zu unterscheiden.

25. Unter diesen Umständen räumt der Bürgerbeauftragte ein, dass es nicht unangemessen



gewesen sei, wie die EZB zu dem Zeitpunkt, zu dem sie den Zweitantrag des Beschwerdeführers ablehnte, zu berücksichtigen, dass die Offenlegung des Schreibens auch teilweise den durch die Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a des Beschlusses der EZB über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten geschützten Interessen ernsthaft geschadet hätte.

26. Im Gegensatz zu Art. 4 Abs. 2 der Verordnung 1049/2001 sieht Art. 4 Abs. 1 nicht die Möglichkeit eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verbreitung vor. Der Beschluss der EZB über den Zugang zu Dokumenten hat diese unterschiedliche Regelung auch in Bezug auf die Dokumente der Bank fortgeführt. Mit den Worten des Gerichtshofs [7] *ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1049/2001, dass... die Verweigerung des Zugangs durch das Organ zwingend ist, wenn die Verbreitung eines Dokuments an die Öffentlichkeit die Interessen, die diese Bestimmung schützt, beeinträchtigen würde, ohne dass es in einem solchen Fall... erforderlich wäre, die Erfordernisse des Schutzes dieser Interessen gegen diejenigen auszugleichen*, die sich aus anderen Interessen ergeben (Hervorhebung hinzugefügt). Diese Rechtsprechung ist in vollem Umfang auf Art. 4 Abs. 1 Buchst. a des Beschlusses der EZB über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten anwendbar, deren Inhalt mit dem Inhalt von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung identisch ist. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers sieht daher weder die Verordnung 1049/2001 noch der Beschluss der EZB über den Zugang zu Dokumenten das berechtigte demokratische Interesse der Bürger an der Feststellung der Ursprünge einer Verfassungsreform vor, um die Notwendigkeit des Schutzes der in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a zweiter Gedankenstrich dieses Beschlusses genannten Interessen außer Kraft zu setzen.

27. Was die Begründung betrifft, die die EZB dem Beschwerdeführer vorgelegt hat, um sowohl seine Erst- als auch seine Zweitanträge abzulehnen, hat die EZB zu Recht festgestellt, dass „[d]ie Begründung von den Umständen des jeweiligen Falles abhängt“ und dass die Begründung vermeiden muss, die sensiblen Interessen zu untergraben, die durch die bereits geltende Ausnahme geschützt sind. Im vorliegenden Fall ist der Bürgerbeauftragte jedoch der Auffassung, dass eine bloße Bezugnahme auf die Interessen, die gefährdet würden, ohne Erläuterungen, die einen möglichen Schaden mit dem konkreten Inhalt des Dokuments in Verbindung bringen könnten, nicht ausreichte, um das erforderliche Maß der Begründung zu erfüllen.

28. Der Bürgerbeauftragte stellt jedoch fest, dass die EZB während seiner Untersuchung zu dieser Beschwerde den Standpunkt überprüfte, den sie als Reaktion auf die Erst- und Zweitanträge eingenommen hatte, und ihre ursprüngliche Begründung mit dem erforderlichen Standard in Einklang gebracht hat. In der Tat hat die EZB in ihrer Stellungnahme den Inhalt des Schreibens konkret bewertet und so ausführlich beschrieben, dass ein Eindruck von der Sensibilität dieses Inhalts gegeben wird. Darüber hinaus erläuterte die EZB sowohl die Gründe für die Übermittlung des Schreibens an die spanischen Behörden als auch die ihr zugrunde liegenden Absichten. Diese konkrete Grundlage in Verbindung mit der Bewertung der Risiken, die eine Offenlegung für die geschützten Interessen mit sich bringen würde, die in ihren ersten Antworten auf den Beschwerdeführer enthalten sind, ermöglicht es dem Beschwerdeführer objektiv festzustellen, warum die Offenlegung im vorliegenden Fall verweigert wurde.



**29.** In einem Gerichtsverfahren gegen eine Entscheidung über die Verweigerung des Zugangs zu einem Dokument stellt sich die Frage, ob die fragliche Entscheidung aufzuheben ist. In diesem Zusammenhang hat das Gericht entschieden, dass „[wenn] eine *Entscheidung eine Begründung enthält...*, dass vor dem Gerichtshof außer unter außergewöhnlichen Umständen nicht erstmals *ex post facto* eine Begründung entwickelt und erläutert werden kann [8] [8] “. Da der Bürgerbeauftragte nicht befugt ist, eine Entscheidung aufzuheben, erfüllen die Verfahren des Bürgerbeauftragten unterschiedliche Kriterien und haben nicht unbedingt dasselbe Ziel wie ein Gerichtsverfahren. Im vorliegenden Fall hält der Bürgerbeauftragte es nicht für sinnvoll, die ursprüngliche Begründung der EZB für ihre Entscheidung, den Zweitanspruch abzulehnen, zu kritisieren. Der Bürgerbeauftragte wird jedoch nachstehend eine weitere Bemerkung machen und die EZB ermutigen, sich bei der Beantwortung von Anträgen auf Zugang auf die Qualität ihrer Argumentation zu konzentrieren.

**30.** In seinen Bemerkungen machte der Beschwerdeführer geltend, dass die EZB seiner Ansicht nach nicht vollständig auf die in der Untersuchung des Bürgerbeauftragten enthaltene Forderung eingegangen sei, da sie nicht darstelle, ob das Schreiben die spanische Verfassungsreform von 2011 veranlasst habe. Er erklärt, dass dies ein Thema sei, das von dem Bürgerbeauftragten, der das Schreiben gesehen habe, geklärt werden müsse.

**31.** Gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a seiner Durchführungsbestimmungen [9] kann der Bürgerbeauftragte Informationen, die er während einer Überprüfung von Dokumenten erhalten hat, nicht offenlegen, die ihm als vertraulich eingestuft wurden. Um dem Antrag des Beschwerdeführers am 14. Juni 2012 bei einem Treffen mit dem Präsidenten der EZB nachkommen zu können, bat der Bürgerbeauftragte daher um seine Zustimmung, den Beschwerdeführer über eine Tatsache zu informieren, die ihm bei seiner Überprüfung bekannt ist, nämlich, dass das Schreiben keine Änderungen der spanischen Verfassung vorschlägt. Der Präsident stimmte diesem Ersuchen unverzüglich zu, und die Dienststellen des Bürgerbeauftragten informierten den Beschwerdeführer am 18. Juni 2012. Der Beschwerdeführer bestätigte, dass er angesichts dieser zusätzlichen Informationen seine Beschwerde für erledigt hält.

**32.** Der Bürgerbeauftragte dankt dem Beschwerdeführer für das von ihm gezeigte Vertrauen und begrüßt die konstruktive und kooperative Haltung der EZB während seiner gesamten Untersuchung.

**33.** Vor diesem Hintergrund ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die EZB die Beschwerde beigelegt hat.

## B. Schlussfolgerungen

Auf der Grundlage seiner Untersuchung zu dieser Beschwerde schließt der Bürgerbeauftragte diese mit folgender Schlussfolgerung ab:



## **Die Europäische Zentralbank hat die Beschwerde beigelegt.**

Der Beschwerdeführer und die EZB werden über diesen Beschluss unterrichtet.

## **Weitere Bemerkung**

**Der Bürgerbeauftragte fordert die Europäische Zentralbank auf, die Offenlegung von Dokumenten der Öffentlichkeit und die Begründung von Entscheidungen, mit denen die Offenlegung verweigert wird, nicht nur als rechtliche Verpflichtungen zu betrachten, sondern auch als Gelegenheit, ihr Engagement für den Grundsatz der Transparenz zu demonstrieren und damit ihre Legitimität in den Augen der Bürger zu verbessern.**

P. Nikiforos Diamandouros

Geschehen in Straßburg am 19. Juli 2012

[1] Entscheidung 2004/258/EG der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank (ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 42).

[2] Reform des Artikels 135 der spanischen Verfassung vom 27. September 2011. Spanische ABl. 233/2011, Abschnitt I, S. 101931.

[3] Die EZB zitierte die Rechtssache C-122/94 (Kommission/Rat, Slg. 1996, I-881, Randnr. 29); Rechtssache C-41/00 P, *Interporc/Kommission*, Slg. 2003, I-2125, Randnr. 55; Rechtssache T-188/98, *Kujer/Rat*, Slg. 2000, II-1959, Randnr. 36; Verbundene Rechtssachen T-355/04 und T-466/04 *Co-Frutta/Kommission*, Slg. 2010, II-1, Randnr. 100.

[4] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L145, S. 43).

[5] Rechtssachen C-266/05 P, *Sison/Rat*, Slg. 2007, I-1233, Randnrn. 34 bis 36; und T-362/08 *IFAW Internationaler Tierschutz-Fonds gmbH/Kommission*, Urteil vom 13. Januar 2011, noch nicht in der Slg, Randnr. 104, veröffentlicht.

[6] Der Gerichtshof der Europäischen Union hat nämlich eindeutig entschieden, dass die Organe bei der Bearbeitung eines Antrags auf Zugang zu Dokumenten eine spezifische Prüfung jedes betreffenden Dokuments vornehmen müssen. Der bloße Umstand, dass ein Dokument ein durch eine Ausnahme geschütztes Interesse betrifft, reicht für sich genommen



nicht aus, um die Anwendung dieser Ausnahme zu rechtfertigen. Das fragliche Organ muss vielmehr grundsätzlich darlegen, wie die Verbreitung des Dokuments das durch die geltend gemachte Ausnahme geschützte Interesse konkret und wirksam beeinträchtigen könnte. Darüber hinaus muss die Gefahr, dass geschützte Interessen untergraben werden, vernünftigerweise vorhersehbar und nicht rein hypothetisch sein. Rechtssache C-506/08 P *Schweden/MyTravel und Kommission*, Urteil vom 21. Juli 2011, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 76; Rechtssache T-250/08 *Bachelor/Kommission*, Urteil vom 24. Mai 2011, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 78; Rechtssache T-166/05, *Borax Europe/Kommission*, Urteil vom 11. März 2009, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 88; Verbundene Rechtssachen C-514/07 P, C-528/07 P und C-532/07 P *Schweden u. a./API und Kommission*, Urteil vom 21. September 2010, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 72; Verbundene Rechtssachen C-39/05 P und C-52/05 P (*Schweden und Turco/Rat*, Slg. 2008, I-1429, Randnr. 43); Rechtssache T-2/03, *Verein für Konsumenteninformation/Kommission*, Slg. 2005, II-1121, Randnr. 69; Urteil *Sison/Rat* (zitiert in Fn. 5, Randnr. 75).

[7] Urteil *Sison/Rat* (zitiert in Fußnote 5, Randnr. 46); Verbundene Rechtssachen T-3/00 und 337/04 (*Pitsiorlas/Rat und EZB*, Slg. 2007, II-4779, Randnr. 227).

[8] Vgl. Urteil *Pitsiorlas/Rat und EZB* (zitiert in Fn. 7, Randnr. 278).

[9] Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten zur Annahme von Durchführungsbestimmungen vom 8. Juli 2002, geändert durch Beschlüsse des Bürgerbeauftragten vom 5. April 2004 und 3. Dezember 2008. Verfügbar unter: <http://www.ombudsman.europa.eu/fr/resources/provisions.faces/en/373/html.bookmark> [Link]